

## 10. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### Artikel I

**§ 1 Allgemeines Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b)	27,00 € monatlich
Grundmodell c)	90,00 € monatlich

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung.

### Artikel II

**§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 1 Buchstabe A** wird wie folgt neu gefasst:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	105,00 €
Grundmodell b	147,00 €
Grundmodell c	210,00 €

### Artikel III

**§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	21,00 €
Betreuende Grundschulen/Horte	21,60 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

Durch das beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ werden sich innerhalb der nächsten Jahre die Betreuungszeiten und damit auch Gebühren sukzessive in relativ kurzen Abständen (Schuljahr/Schulhalbjahr) und an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich, verändern. Deshalb wird der Magistrat ermächtigt, auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze, diese Änderungen jeweils festzulegen. Sie sind ortsüblich zu veröffentlichen.

### Artikel IV

**§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:

in Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
Kindertagesstätten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

## **Artikel V**

**§ 3 Verpflegungsentgelt** wird wie folgt neu gefasst:

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der KiTa 3,50 € und in der Krippe 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der KiTa 65,00 € und in der Krippe 55,00 €.

## **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

---

Ortsübliche Veröffentlichung  
im „Wochen-Kurier“,  
Ausgabe vom